



Deputats- und Lehrverpflichtungsrichtlinie vom 31.03.2021

Die Katholische Stiftungshochschule München erlässt folgende Deputats- und Lehrverpflichtungsrichtlinie an der KSH München:

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage und Geltungsbereich bildet die Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung-LUFV, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLUFV/true>)

§ 2 Allgemeine Informationen

(1) Definition der Lehrveranstaltungsstunde (§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LUFV) und der Semesterwochenstunde (SWS)

Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. LVS ist hierbei die Abkürzung für Lehrveranstaltungsstunde und ist synonym zu dem historisch gebräuchlichen SWS (Semesterwochenstunde). Im Unterschied zu dieser gesetzlichen Definition der Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Zeitstunde 60 Minuten.

(2) Überschreitung oder Unterschreitung der Lehrverpflichtung nach § 2 Abs. 4 LUFV

Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt wird, können die Lehrpersonen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung der Dekanin oder des Dekans auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend überschreiten oder unterschreiten und einen Ausgleich zu einem späteren Zeitpunkt herbeiführen. Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen insgesamt bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich von Unterschreitungen ist innerhalb der folgenden zwei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen; die Regelung nach § 2 Abs. 4 LUFV, dass Überschreitungen verfallen, ist bis auf Widerruf ausgesetzt. Überschreitungen müssen soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden.

Eine Abgeltung im Falle einer Überschreitung der Lehrverpflichtung bei Austritt obliegt der Trägerin nach Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten. Ein entsprechender schriftlicher Antrag an die Präsidentin/den Präsidenten muss vor dem Austritt gestellt werden.

Empfehlungen zur weiteren Handhabung:

Bei vorhandenen erheblichen nicht ausgleichbaren Überschreitungen des Lehrdeputats ist die verantwortliche Studiendekanin/der verantwortliche Studiendekan und Dekanin/Dekan der Fakultät ausdrücklich einzubeziehen, um hier zunächst fakultätsintern angemessene arbeitsorganisatorische Lösungen zu finden (z.B. Fokus auf Pflichtveranstaltungen, mögliche Umverteilung der abzuhaltenden Lehrveranstaltungen, Vorhandensein von mittelfristigen Ausgleichsmöglichkeiten aufgrund von krankheitsbedingten Überbrückungsleistungen). Sofern auf Fakultätsebene alle Möglichkeiten ergriffen und ausgeschöpft wurden, ist dieses Kapazitätsproblem in der Lehre unter Darstellung der Historie und Begründung der Präsidentin/dem Präsidenten anzutragen, um auf Hochschulleitungsebene Ergebnisse zu erarbeiten.

Bei relevanten nachhaltigen Unterschreitungen des Lehrdeputats ist zuallererst zu prüfen, ob durch die beschäftigte Lehrperson Veranstaltungen übernommen werden können, die bislang durch extra vergütete Lehraufträge abgedeckt wurden. Gleichfalls ist zu prüfen, ob durch arbeitsorganisatorische Umverteilungsmaßnahmen erhebliches Überdeputat vermieden werden

kann. Nach Abdeckung der nach Prüfungs- und Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehenen oder auch bereits darüberhinausgehenden Lehrveranstaltungen ist die Lehrtätigkeit, soweit (fachlich) möglich und (von den weiteren Dienstaufgaben her) zumutbar, in verwandten Fachgebieten zu erbringen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 LUFV). Auch hier gilt: Sofern auf Fakultätsebene alle Möglichkeiten ergriffen und ausgeschöpft wurden, ist dieses Kapazitätsproblem in der Lehre unter Darstellung der Historie und Begründung der Präsidentin/dem Präsidenten anzutragen, um auf Hochschulleitungsebene Ergebnisse zu erarbeiten.

Bei Über- und Unterschreitungen der Lehrverpflichtung von ausgeschiedenen und wieder eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen gilt die Ausschlussfrist des § 37 TV-L. Hiernach verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, „(...) wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.“ Eine Übernahme von Über- und Unterschreitungen der Lehrverpflichtung setzt daher einen fristgemäßen schriftlichen Übernahme-Antrag des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin oder des Arbeitgebers voraus.

Arbeitsvertragliche Regelungen bezüglich der Lehrverpflichtung sind von dieser Richtlinie nicht berührt.

(3) Vorlesungszeit

Die Vorlesungszeit ergibt sich aus der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern (BayFHVorlZV) in Verbindung mit hochschulweit gültigen Regelungen der KSH München für den Lehrbetrieb.

§ 3 Anrechnungsfaktoren

(1) Für Lehrveranstaltungen (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 LUFV)

Art der LV	Faktor
Vorlesungen, Übungen, Seminare, seminaristischer Unterricht	1,0
Praktikumbegleitende Lehrveranstaltungen, Kolloquien	1,0

Als Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie gelten auch Lehrveranstaltungen, die aufgrund von Kooperationsverträgen erfolgen. Studienfahrten¹ - insofern sie gemäß Lehrveranstaltungsplan der Fakultäten und des IF Lehrveranstaltungen darstellen - fallen gleichfalls unter diese Regelungen.

Damit eine Lehrveranstaltung stattfinden kann, muss die Teilnehmendenzahl grundsätzlich mindestens 15 Personen betragen. Liegt die Teilnehmendenzahl zwischen 10 und 15 Personen kann die Dekanin/der Dekan die Lehrveranstaltung auf Antrag im Ausnahmefall genehmigen. Beträgt die inskribierte Teilnehmendenzahl einer Lehrveranstaltung weniger als 10 Personen und ist dies über die Studienplanung der Fakultät nicht zu beheben, entfällt diese Lehrveranstaltung; das gilt jedoch nicht bei Lehrveranstaltungen, die als Kleingruppen konzipiert sind, insbesondere im Fall von Supervisionen.

(2) Für Abschlussarbeiten: gesetzlich geregelte Ermäßigungen (§ 3 Abs. 8 LUFV) und sonstige Ermäßigungen für die Betreuung von Abschlussarbeiten und Dissertationsprojekten

Abschlussarbeiten können nur einmal je Studierender/Studierendem nach den angegebenen Faktoren und Rahmenbedingungen abgerechnet werden. Dabei kann der Betreuungsaufwand für eine einzelne Abschlussarbeit höchstens mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:

Art der Abschlussarbeit	Faktor
Betreuung Bachelorarbeiten (Erstkorrektur): pro Arbeit	0,2
Betreuung Masterarbeiten (Erstkorrektur): pro Arbeit	0,4
Dissertationen	Faktor
Erstgutachter/in Dissertationsprojekt (max. 8 Semester) ²	1,0

¹ Es können maximal die veranschlagten SWS in Anrechnung gebracht werden.

² Siehe Anlage 1.

Zweitgutachter/in Dissertationsprojekt(einmalig im Semester der Korrektur) ³	0,5
---	-----

Maximal sind 3 SWS pro Semester anrechenbar. Über-/Unterschreitungen können durch eine entsprechende Über-/Unterschreitung im anderen Semester des jeweiligen Studienjahrs ausgeglichen werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Lehrenden/des Lehrenden die jährliche Obergrenze in Höhe von 6 SWS überschritten werden; die Präsidentin/ der Präsident entscheidet über den Antrag. Die Grundsätze unter Punkt 2.2 bleiben davon unberührt.

Weitere Regelungen zu Ermäßigungen im Rahmen der Betreuung von Promotionsvorhaben bei kooperativen Promotionen siehe Anlage 1.

(3) CLASSIC-vhb-Kurse der Virtuellen Hochschule Bayern

CLASSIC-vhb-Kurse der Virtuellen Hochschule Bayern sind vollumfänglich auf das Lehrdeputat anrechenbar insofern sie die Maßgaben für digitale Lehr- und Lernformen gem. Nr. 3.4 sowie Anlage 2 erfüllen. Bei Nichterfüllung der Maßgaben ist ein Antrag über das Dekanat an die Präsidentin/den Präsidenten zu stellen, in dem Umfang und Dauer der Deputatswirksamkeit beschrieben sind.

(4) Digitale Lehr- und Lernformen an der KSH München

Digitale Lehr- und Lernformen an der KSH München werden in E-Learning Typ 1 (Anreicherung), E-Learning Typ 2 (Integratives Szenario) und E-Learning Typ 3 (Virtuelle Lehre) unterschieden.

Für den E-Learning-Typ 2 und 3 gilt, dass die hierfür aufgewendete Zeit analog zu Präsenzveranstaltungen geltend gemacht werden kann. Gem. § 3 Abs. 9 LUFV können jedoch insgesamt höchstens im Umfang bis zu 25. v.H. der festgelegten Lehrverpflichtung digitale Lehr- und Lernformen des E-Learning-Typs 2 und/oder 3 abgerechnet werden.

Ausnahmen hiervon sind über das Dekanat bei der Präsidentin/dem Präsidenten zu beantragen (näheres siehe Anlage 2).

§ 4 Weitere Regelungen für die Durchführung und Abrechnung von Lehre

(1) Veränderung von Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der Veranstaltungszeit

Beginnt oder endet die Beschäftigung einer Lehrperson während der Vorlesungszeit, ist die Lehrverpflichtung ab dem konkreten Einstellungs- bzw. bis zum konkreten Beendigungszeitpunkt und damit anteilig zu erbringen.

(2) Ausgefallene Lehrveranstaltungen

Ausgefallene Lehrveranstaltungen können nicht angerechnet werden. Die Erfüllung des Lehrdeputats tritt nicht durch das Anbieten einer Veranstaltung ein, sondern setzt voraus, dass die angebotene Veranstaltung stattfindet. Wenn die ausgefallene Veranstaltung in einem Semester nicht ersetzt oder nachgeholt werden kann, muss die Deputats-Untererfüllung durch Mehrleistungen in den folgenden Semestern ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 4 Satz 3 LUFV).

(3) Veranstaltungen mit mehreren beteiligten Dozierenden (§ 3 Abs. 7 Satz 1 LUFV)

Lehrveranstaltungen, an denen mehrere Lehrpersonen beteiligt sind, werden dem Maß der Beteiligung entsprechend, jedoch zusammen höchstens bis zum Faktor 1,0 angerechnet. Bei zwei Lehrpersonen können sich beide die Lehrveranstaltungsstunden mit dem Faktor 0,5 anrechnen; die Lehrverpflichtungsanteile pro Lehrperson können allerdings auch variieren, falls die Veranstaltung nicht in gleichen Teilen abgehalten wurde (z.B. im Verhältnis 1/3 zu 2/3).

Eine analoge Aufteilung der Lehrverpflichtungsanteile erfolgt bei einer gemeinsamen Veranstaltung eines Professors/einer Professorin mit einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiter/in sowie bei einer Veranstaltung, die zwischen einem/einer in der Hochschullehre an der KSH München Beschäftigten und einer/einem Lehrbeauftragten aufgeteilt ist.

Ausnahmen hiervon können nur mit Zustimmung der Dekanin/des Dekans semesterweise erfolgen.

³ Siehe Anlage 1.

(4) Fachübergreifende/Interdisziplinäre Veranstaltungen

Eine Lehrveranstaltung kann der Kategorie „fachübergreifend/interdisziplinär“, zugeordnet werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Das Thema (Fragestellung) der Veranstaltung wird konsequent aus den jeweiligen fachlichen Perspektiven von mindestens zwei unterschiedlichen Disziplinen beleuchtet und bearbeitet.
2. Für die „Interdisziplinarität“ ist nicht die Zugehörigkeit der beteiligten Dozierenden zu unterschiedlichen Fakultäten maßgeblich, sondern dass sie eigenständige Disziplinen vertreten, die sich hinsichtlich Methodik, Forschungsansatz, Erkenntnisinteresse oder Gegenstand signifikant unterscheiden. Auch eine spezifische berufspraktische und arbeitsfeldspezifische Perspektive von Lehrbeauftragten der KSH München, die in einer einschlägigen beruflichen Praxis tätig sind, kann hierzu zählen.
3. Die Lehrveranstaltung wird in enger Abstimmung von den beteiligten Dozierenden vorbereitet; sie ist auch methodisch und didaktisch darauf ausgerichtet, durch den interdisziplinären Diskurs für den Kompetenzerwerb der Teilnehmer/innen einen Mehrwert zu generieren.
4. Die unterschiedlich ausgerichtete Expertise der Dozierenden bereichert den Fachdiskurs; alle beteiligten Dozierenden sind daher durchgehend in den Veranstaltungen präsent. Den Anforderungen wird nicht entsprochen, wenn die Dozierenden sich die Präsenz in der Lehrveranstaltung über einzelne zeitliche Etappen aufteilen.

Wiederkehrende fachübergreifende interdisziplinäre Veranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen als solche zu fassen. Einzelne fachübergreifende interdisziplinäre Veranstaltungen können nur mit Zustimmung der Dekanin/des Dekans semesterweise erfolgen.

Nach LUFV § 3 Abs. 7 Satz 2 können fachübergreifende/interdisziplinäre Veranstaltungen unter den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens zweifach angerechnet werden. Ausnahmen hiervon können nur mit Zustimmung der Dekanin/des Dekans semesterweise erfolgen.

(5) Lehrveranstaltungen während eines sog. „Freisemesters“ (Freistellung von der Lehrverpflichtung für Forschung und praxisbezogene Tätigkeiten)

Lehrveranstaltungen, die während einer Freistellung nach Art. 11 BayHSchPG erbracht werden, können nach § 7 Abs. 12 Satz 3 LUFV nicht ausgeglichen werden.

Bei der Wahrnehmung eines 50%igen Freisemesters können Lehrveranstaltungen bis zum Umfang von 50 % des Lehrdeputats angerechnet werden. Deputatsermäßigungen sind während der Wahrnehmung eines 50%igen Freisemesters mit dem Faktor 0,5 anrechenbar. Ausnahmen hiervon sind im Vorfeld bei der Präsidentin/dem Präsidenten zu beantragen. Eine Überschreitung des Lehrdeputats während eines 50%-Freisemesters ist über die Dekanin/den Dekan bei der Präsidentin/dem Präsidenten begründet zu beantragen.

(6) Berechnung des Zeitumfangs von Blockveranstaltungen (§ 3 Abs. 6 LUFV)

Zur zeitlichen Planung von Blockveranstaltungen werden im Winter- sowie im Sommersemester abzüglich der Blockwoche 13 Vorlesungswochen veranschlagt. Davon ausgehend wird der Zeitumfang von Blockveranstaltungen folgendermaßen berechnet: 1 SWS entspricht der Anzahl der Vorlesungswochen (13 pro Semester) x 45 Minuten = 9,75 Zeitstunden. 2 SWS entsprechen somit einer Blockveranstaltung von 19,5 Zeitstunden usw. Maximal dürfen 11 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Tag abgehalten werden.

§ 5 Deputatsermäßigungen an der KSH München

- (1) Die an der KSH München möglichen Deputatsermäßigungen werden nachfolgend aufgeführt. Deputatsermäßigungen, die i.d.R. durch die Präsidentin/den Präsidenten vergeben werden, sind entsprechend gekennzeichnet. Diese Ermäßigungen werden gemäß § 7 Abs. 11 LUFV nur auf Antrag und mit Wirkung für die Zukunft gewährt.

(2) Ermäßigungen lt. LUFV, § 7 Abs. 1

Funktion/Aufgabe	Umfang	Aufteilung		
Präsident/in	40,5 SWS	18		
Vizepräsident/in Studium und Lehre		13,5		
Vizepräsident/in Forschung und Entwicklung		9		
Dekane/Dekaninnen	23 SWS	GuP: 7	SozA. BB: 7	SozA. Mü: 9
Studiendekane/Studiendekaninnen	7 SWS	GuP: 2	SozA. BB: 2 Erasmus: 1 ⁴	SozA. Mü: 3 Erasmus: 1 ⁵
Studienberatung	5 SWS	GuP: 1	SozA. BB: 1	SozA. Mü: 3

(3) Ermäßigungen lt. LUFV, § 7 Abs. 5 („7 %-Topf“)

Funktion/Aufgabe	Umfang	Aufteilung		
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	6 SWS	Beauftragte: 4		Stellvertretung: 2
Studiengangsleitungen	2-4 SWS			
Beauftragte/r Praktische Studiensemester ⁷	-			
Studienplanung/Koordination/Modulverantwortliche	7,5 SWS	GuP: 1,5	SozA. BB: 1,5	SozA. Mü.: 4,5
Vorsitz Prüfungsausschuss	2 SWS			
Vorsitz Prüfungskommission	5 SWS	BB: 2		Mü: 3
Beauftragte/r Virtuelle Hochschule (vhb) ⁸	1 SWS			
IF	15 SWS	Direktor/in: 9		Stellv. Direktor/in: 6
Leitung von weiteren Sondereinrichtungen der Hochschule ⁹	1 SWS			
Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ¹⁰	n.V.			

(4) Ermäßigungen mit Gegenfinanzierung bzw. im besonderen Interesse der KSH München

Funktion/Aufgabe	Umfang	Aufteilung	
Studiengangsleitungen/Leitung Weiterbildungsmaster, bei entsprechender Refinanzierung durch Drittmittel bzw. Studienbeiträge ¹¹	1-4 SWS		
Psychosoziale Beratung ¹²	4 SWS	BB: 2	Mü: 2
Theologische Zusatzausbildung ¹³	3 SWS	BB: 2	Mü: 1
Leitung Zusatzqualifikation ¹⁴	2 SWS		
Projekte zur Entwicklung von Studien- und Weiterbildungsformaten ¹⁵	1-4 SWS		
Forschungs- und Entwicklungsprojekte im spezifischen Interesse der Hochschule ¹⁶	1-4 SWS		

⁴ Kann ggf. an eine/n Beauftragte/n übertragen werden.

⁵ Kann ggf. an eine/n Beauftragte/n übertragen werden.

⁶ Die Deputatsermäßigung wird durch die Präsidentin/dem Präsidenten auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Umfang her festgelegt und befristet vergeben. In der Regel sind 2 SWS zu vergeben. Bei berufsbegleitenden Studiengängen und praxisintensiven Studiengängen werden bis zu 4 SWS vergeben.

⁷ Die Aufgaben der/des in der Verfassung genannten Praxisbeauftragten werden durch das Praxis-Center wahrgenommen.

⁸ Die Vergabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten und ist i.d.R. auf max. 4 Jahre befristet.

⁹ Die Vergabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten und ist i.d.R. auf max. 4 Jahre befristet.

¹⁰ Die Vergabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten und ist i.d.R. auf max. 4 Jahre befristet.

¹¹ Die Deputatsermäßigung wird durch die Präsidentin/dem Präsidenten auf Vorschlag der IF-Leitung vom Umfang her festgelegt und befristet vergeben. In der Regel sind 2 SWS zu vergeben. Bei berufsbegleitenden Studiengängen und praxisintensiven Studiengängen werden bis zu 4 SWS vergeben.

¹² Die Vergabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten und ist i.d.R. auf max. 4 Jahre befristet.

¹³ Die Vergabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten und ist i.d.R. auf max. 4 Jahre befristet.

¹⁴ Die Vergabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten und ist i.d.R. auf max. 4 Jahre befristet.

¹⁵ Die Deputatsermäßigung wird durch die Präsidentin/dem Präsidenten vom Umfang her festgelegt und befristet vergeben.

¹⁶ Die Vergabe erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten und ist i.d.R. auf max. 4 Jahre befristet.

§ 6 Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung

Das mit der Campusmanagementsoftware der Hochschule zur Verfügung gestellte Nachweisformular „Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung“ muss von der Professorin/dem Professor bzw. der Dozentin/dem Dozenten geprüft, ggf. ergänzt bzw. berichtigt, unterzeichnet und dem zuständigen Dekanat übermittelt werden.

Das zuständige Dekanat muss das Nachweisformular auf Richtigkeit prüfen, unterzeichnen und zum Präsidium weiterleiten.

Nach dortiger Sichtung erhalten die Professor/innen und Dozentinnen/Dozenten eine Information über die geprüften Formulare.

Eine Gesamtübersicht über die Erfüllung der Lehrverpflichtung der Professor/innen und Dozentinnen/Dozenten ist durch das Dekanat dem Präsidium zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 15.03.2021 in Kraft und ersetzt die Deputats- und Lehrverpflichtungsrichtlinie vom 09.03.2021.

Alle Regelungen dieser Richtlinie, die die Studienplanung betreffen, treten zum 01.10.2021 in Kraft. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 treten zum 01.10.2022 in Kraft.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2:

Ermäßigungen im Rahmen der Betreuung von Promotionsvorhaben bei kooperativen Promotionen

Promotionsbetreuungen (Erstbetreuung, Tandembetreuung) werden der Abteilung Forschung und Entwicklung/Z:F:E angezeigt und von dort werden die Informationen an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet.

Es gelten folgende Abrechnungsmodalitäten:

- Pro betreutem Dissertationsprojekt erhält der/die Lehrende als Erstbetreuer/in eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung von 1 SWS pro Semester für maximal 8 Semester; gleiches gilt für Tandembetreuungen.
- Als Zweitgutachter/in erhält der/die Lehrende eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung von 0,5 SWS pro betreutem Dissertationsprojekt in dem Semester, in welchem die Begutachtung stattfindet. Auf Antrag der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors an die Präsidentin/den Präsidenten kann stattdessen eine einmalige Ermäßigung von bis zu 2 SWS pro betreuten Dissertationsprojekt in dem Semester in dem die Begutachtung stattfindet, genehmigt werden, wenn der/die Zweitgutachter/in durch eine schriftliche Betreuungsvereinbarung nachweist, dass sie/er intensiver in den Betreuungsprozess eingebunden ist.

Bezüglich des Gesamtvolumens aller Ermäßigungen für die Betreuung von Abschlussarbeiten und Dissertationsprojekten ist Nr. 3.2 dieser Richtlinie zu beachten.

Werden weitreichende Aufgaben in der Organisation von Promotionskollegs übernommen, **kann** eine zusätzliche Ermäßigung der Lehrverpflichtung von 1 SWS pro Semester gewährt werden.

Wird Lehre im Rahmen von vertraglich vereinbarten Promotionskollegs übernommen, **kann** diese im vollen Umfang auf dem Deputatsnachweis wie Lehre in den Bachelor- und Master-Studiengängen abgerechnet werden.

Ermäßigungen der Lehrverpflichtung erteilt ausschließlich die Präsidentin/der Präsident; Promotionsbetreuungen müssen daher der Präsidentin/dem Präsidenten mitgeteilt werden (siehe oben).

Anlage 2:
Regelungen zur Anrechnung von E-Learning-Anteilen in Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung

	E-Learning-Typ 1: Anreicherung	E-Learning-Typ 2: Integratives Szenario	E-Learning-Typ 3: Virtuelle Lehre
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> E-Learning-Anteile sind nicht obligatorisch und dienen der Ergänzung der Präsenzlehre und/oder der Unterstützung von Selbststudienphasen. Präsenztermine werden nicht durch E-Learning-Anteile ersetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> E-Learning-Anteile sind obligatorisch zur Erreichung der Ziele der Lehrveranstaltung. Die E-Learning-Anteile gehen im Grad der Interaktionsmöglichkeiten über die bloße Bereitstellung von Medienformaten (Texte, Videos, ...) hinaus. Beispiele: Chat, Forum, Live-Session. Die Lehrveranstaltung wird während der Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut. Die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und Nachbereitung ist derjenigen für eine herkömmliche (Präsenz-) Lehrveranstaltung vergleichbar. Es werden bis zu 50 Prozent der Kontaktzeiten (in LVS/Semester) durch E-Learning-Anteile ersetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> E-Learning-Anteile sind obligatorisch zur Erreichung der Ziele der Lehrveranstaltung. Die E-Learning-Anteile gehen im Grad der Interaktionsmöglichkeiten über die bloße Bereitstellung von Medienformaten (Texte, Videos, ...) hinaus. Beispiele: Chat, Forum, Live-Session. Die Lehrveranstaltung wird während der Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut. Die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und Nachbereitung ist derjenigen für eine herkömmliche (Präsenz-)Lehrveranstaltung vergleichbar. Die E-Learning-Anteile sind mit didaktisch strukturierten Selbststudienanteilen und/oder Rückmeldungsmechanismen versehen, die eine selbsttätige Arbeit der Studierenden ermöglichen (z.B. Studienbriefe). Es werden bis zu 80 Prozent der Kontaktzeiten (in LVS/Semester) durch E-Learning-Anteile ersetzt.

	E-Learning-Typ 1: Anreicherung	E-Learning-Typ 2: Integratives Szenario	E-Learning-Typ 3: Virtuelle Lehre
Anrechnung auf das Lehrdeputat	<ul style="list-style-type: none"> Die Anrechnung von Anreicherungsszenarien erfolgt wie bisher allein für die zu Grunde liegende Präsenzveranstaltung. 	<ul style="list-style-type: none"> Integrative Szenarien können in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die durch E-Learning-Anteile ersetzten Kontaktzeiten (in SWS) werden in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Der Umfang der angerechneten SWS kann den Umfang der SWS, die für eine entsprechende Präsenzveranstaltung veranschlagt werden, nicht übersteigen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Virtuelle Lehre kann in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die durch E-Learning-Anteile ersetzten Kontaktzeiten (in SWS) werden in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Der Umfang der angerechneten SWS kann den Umfang der SWS, die für eine entsprechende Präsenzveranstaltung veranschlagt werden, nicht übersteigen. Die Lehrveranstaltung wird evaluiert und die Ergebnisse der Evaluation dem Dekanat zur Verfügung gestellt. Die Evaluation soll um eine Stellungnahme der/des Lehrenden ergänzt werden, ob und welcher Weiterentwicklungsbedarf gesehen wird.
Verfahren	Das Verfahren der Studienplanung bzw. Planung der Lehrveranstaltung sowie die Abrechnung der Lehrverpflichtung erfolgt wie bisher.	Herstellung des Einvernehmens mit Studiendekanin/Studiendekan ist Voraussetzung	Herstellung des Einvernehmens mit Studiendekanin/Studiendekan ist Voraussetzung
Anteil an der festgelegten Lehrverpflichtung	Keine Beschränkung	Maximal 25 v.H. der Lehrverpflichtung gem. § 3 Abs. 9 LUFV; Ausnahmen hiervon sind über das Dekanat bei der Präsidentin/dem Präsidenten zu beantragen.	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten der Katholischen Stiftungshochschule München vom 31.03.2021
und
im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“.

München, den 31.03.2021

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident